



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 17.11.1995
KOM(95) 552 endg.

95/0279 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur

**Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (PSA)**

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

I. Allgemeine Erwägungen

1. Gegenstand

Rechtsgrundlage des Richtlinienvorschlags ist Artikel 100 a EG-Vertrag.

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie soll die Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (PSA)¹ in der durch die Richtlinien 93/68/EWG² und 93/95/EWG³ geänderten Fassung modifiziert werden, um die Verwaltungsanforderungen an die Hersteller von persönlichen Schutzausrüstungen (nachstehend PSA abgekürzt) zu vereinfachen und insbesondere die obligatorische Angabe der Ziffern des Jahres abzuschaffen, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde.

Da es sich um die Änderung eines gemeinschaftlichen Rechtsaktes handelt, fällt die vorgeschlagene Maßnahme in die alleinige Zuständigkeit der Gemeinschaft und kann nur in der gleichen Rechtsform erlassen werden wie der ursprüngliche Rechtsakt, d.h. als Richtlinie. Für sie gelten daher die gleichen Verfahren wie für die ursprüngliche Richtlinie.

¹ ABl. Nr. L 399 vom 30.12.1989, S. 18

² ABl. Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 1

³ ABl. Nr. L 276 vom 9.11.1993, S. 11

Der Vorschlag trägt dem Bedürfnis nach Verwaltungsvereinfachung Rechnung, da er auf die Herausnahme nutzloser und kostenträchtiger Auflagen aus den Gemeinschaftsvorschriften abzielt.

2. Wirtschaftliche und soziale Folgen

Gemäß der Richtlinie 89/686/EG besteht die CE-Kennzeichnung aus dem Kurzzeichen "CE" und den letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde; im Falle der Prüfung durch eine gemeldete Stelle wird deren Kennnummer hinzugefügt.

In der Änderungsrichtlinie 93/68/EWG wurde in einer Zusatzangabe zur CE-Kennzeichnung die Anzeige der letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde, beibehalten (ausgenommen sind die PSA-Modelle, bei denen der Hersteller selbst eine Konformitätserklärung abgegeben hat). Gleichzeitig wurde die Pflicht zur Angabe der Kennnummer auf diejenigen gemeldeten Stellen begrenzt, die bei der Produktionsüberwachung im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 89/686/EWG eingeschaltet werden.

Die PSA-Hersteller haben die Kommission darauf aufmerksam gemacht, daß die Angabe der Jahreszahl, d.h. de facto des Herstellungsjahres, auf der CE-Kennzeichnung mit erheblichen Kosten verbunden ist, die nicht durch eine wesentliche Verbesserung der Sicherheit oder der Information des Verbrauchers gerechtfertigt werden.

Die Hersteller schätzen diese Kosten aufgrund folgender Faktoren auf +/- 5% ihres Jahresumsatzes:

- jährliche Änderung der Markierungssysteme bzw. der Gießform (bei Einbeziehung der Markierung in den Herstellungsprozeß) zum 1. Januar,
- Getrennte Unterlagen und Lagerung von Produkten, Einzelteilen, Verpackungen für die einzelnen Jahresproduktionen,
- Anpassung der verpackten Produkte zum Jahresende,
- Wertverlust der in den Vorjahren gekennzeichneten PSA,
- evtl. Kosten bei der Rückgabe "veralteter" Produkte durch den Handel.

Außerdem kann die Angabe des Herstellungsdatums bei PSA, die einer Alterung ausgesetzt sind, zu einer Verwechslung mit dem obligatorischen Verfalldatum durch den Endnutzer führen.

Dieser könnte überdies durch unterschiedliche Daten auf den getrennt markierten Einzelteilen seiner Schutzausrüstung verwirrt werden.

3. Konsultation der Betroffenen

Die Bitte der Hersteller wurde in der für alle praktischen Fragen im Zusammenhang mit der Richtlinie zuständigen PSA-Arbeitsgruppe des durch die Richtlinie 89/392/EWG⁴ eingerichteten Ausschusses mehrfach behandelt.

⁴ ABl. Nr. L 183 vom 29.6.1989, S. 9

In ihrer Sitzung vom 17./18. Juli 1995 hat die Arbeitsgruppe - bestehend aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der dem EWR angehörigen EFTA-Länder, der betroffenen Wirtschaftsverbände wie der European Safety Federation (ESF) und der Federation of the European Sporting Goods Industry (FESI) sowie der gemeldeten Stellen und der europäischen Normungseinrichtungen CEN und CENELEC - dem vorliegenden Vorschlag zugestimmt.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie soll ohne Übergangsfrist zum 1. Januar 1997 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt erlischt die in der Richtlinie 93/68/EWG zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG vorgesehene Übergangsfrist.

Auf diese Weise fallen das Ende einer Regelung und die vollständige Anwendbarkeit einer anderen Regelung für die CE-Kennzeichnung auf den gleichen Termin, wodurch für die Hersteller Klarheit geschaffen und Unsicherheit vermieden wird.

5. Interesse für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Dieser Vorschlag reicht in den Bereich hinein, der vom Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum abgedeckt wird. In die Konsultationen wurden Sachverständige aus den EFTA-Ländern einbezogen, die zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören.

II. Der Richtlinienvorschlag

Der Richtlinienvorschlag beschränkt sich auf die Streichung aller Hinweise auf die Angabe des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde, in Anhang IV.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (PSA)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 89/686/EWG¹ wird festgelegt, daß an sämtlichen persönlichen
Schutzausrüstungen die CE-Kennzeichnung angebracht sein muß; zusätzlich ist das Jahr
anzugeben, in dem das Zeichen angebracht wurde;

¹ ABl. Nr. L 399 vom 30.12.89, S. 18, geändert durch die Richtlinien 93/68/EWG (ABl. Nr. L 220 vom 30.8.93, S.1) und 93/95/EWG (ABl. Nr. L 276 vom 9.11.93, S. 11).

Die Angabe der Jahreszahl ist für die Hersteller von persönlichen Schutzausrüstungen mit Belastungen verbunden, deren Kosten nicht zu vernachlässigen sind;

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip kann die Vereinfachung für die Hersteller nur durch eine Richtlinie erfolgen, mit der die ursprüngliche Richtlinie geändert wird -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 89/686/EWG wird wie folgt geändert:

In Anhang IV wird folgender Text gestrichen:

"Zusätzliche Angaben:

- Die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde; diese Angabe ist für PSA nach Artikel 8 Absatz 3 nicht erforderlich."

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem ...² die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

² Drei Monate nach Annahme dieser Richtlinie.

Bei Erlaß von Vorschriften nach Unterabsatz 1 nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 1997 an.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben.

Artikel 3

Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4

Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

FINANZBOGEN

Finanzielle Auswirkungen

(für die Arbeitsunterlagen bestimmt)

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (PSA).

2. HAUSHALTSLINIE(N)

Ausgaben unter Teil B sind nicht vorgesehen.

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 100 a EGV

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel:

Vereinfachung der Verwaltungsanforderungen an die Hersteller bei der "CE-Kennzeichnung" durch Abschaffung der obligatorischen Angabe der Ziffern des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde.

4.2 Dauer: Es handelt sich um eine einmalige Maßnahme.

4.3 Zielgruppe: alle PSA-Nutzer, aber insbesondere die Hersteller.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN

5.1 Obligatorische/nichtobligatorische Ausgaben: entfällt.

5.2 Getrennte/nichtgetrennte Mittel: entfällt.

5.3 Einnahmen sind nicht veranschlagt.

6. ART DER AUSGABEN

Ausgaben unter Teil B sind nicht vorgesehen.

6.1 100%iger Zuschuß: entfällt.

- 6.2 Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern: entfällt.
- 6.3 Zinsvergünstigung: entfällt.
- 6.4 Sonstige: entfällt.
- 6.5 Ist bei wirtschaftlichem Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft vorgesehen? Entfällt.
- 6.6 Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Einnahmen? Nein.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- 7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme: entfällt.
- 7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen: entfällt.
- 7.3 Operative Ausgaben für Studien, Sachverständigentreffen etc. unter Teil B des Haushalts: Keine
- 7.4 Indikativer Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen: entfällt.

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Entfällt.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 Quantifizierbares Einzelziel:

Die Kostenersparnis durch die Abschaffung der Verpflichtung zur Angabe der Jahreszahl auf der "CE-Kennzeichnung" wird von den Herstellern mit ungefähr 5% des Umsatzes angesetzt.

9.2 Begründung der Maßnahme:

Die Abschaffung der Verpflichtung zur Angabe der Jahreszahl auf der "CE-Kennzeichnung" ist als Verwaltungsvereinfachung anzusehen, durch die die Herstellungskosten für PSA reduziert werden. Das Sicherheitsniveau der PSA wird dadurch nicht beeinträchtigt. Die Verpflichtung gemäß der Richtlinie,

- bei PSA, die einer Alterung ausgesetzt sind, das Verfalldatum und
- bei PSA, die sich durch Gebrauch abnutzen, die Nutzungsdauer

anzugeben, bleibt erhalten.

9.2.1 Notwendigkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft: entfällt.

9.2.2 Wahl der Interventionsmodalitäten: entfällt.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

9.3.1 Ausgewählte Erfolgsindikatoren: entfällt.

9.3.2 Vorgesehene Modalitäten und Periodizität der Bewertung:

Kontinuierliche Kontrolle der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie.

FOLGEN DES GEPLANTEN RECHTSAKTES

BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (PSA).

NUMMER DER UNTERLAGE:

1. DER VORSCHLAG

Vorgeschlagen wird eine Richtlinie des "neuen Typs" auf der Grundlage von Artikel 100 a EGV, mit der vor allem folgendes Ziel erreicht werden soll:

- Abschaffung der obligatorischen Angabe der Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde, auf jeder einzelnen PSA.

2. AUSWIRKUNGEN AUF DIE UNTERNEHMEN

a) Merkmale der betroffenen Unternehmen

Die Hersteller von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) sind zum größten Teil KMU.

b) Geographische Aufteilung der Unternehmen und der Märkte

Die PSA-Hersteller sind im gesamten Gebiet der Union und der EFTA-Länder anzufinden.

c) Sind diese Unternehmen in Gebieten angesiedelt, die durch Regionalbeihilfen der Mitgliedstaaten oder des FEDER gefördert werden können?

Eine besonders hohe Konzentration der betroffenen Unternehmen in diesen Gebieten ist nicht festzustellen.

3. ERFORDERLICHE MASSNAHMEN DER UNTERNEHMEN ZUR EINHALTUNG DER RICHTLINIE:

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie sollen die Anforderungen an die Unternehmen und die Herstellung vereinfacht werden; besondere Anpassungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4. VORAUSSICHTLICHE WIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN DER RICHTLINIE:

a) auf die Beschäftigung:

Die Richtlinie kann allenfalls positive Beschäftigungsfolgen nach sich ziehen.

b) auf die Investitionen und die Gründung neuer Unternehmen:

Die Anwendung der vorgeschlagenen Richtlinie erfordert keinerlei Investitionen. Vielmehr werden überflüssige Kosten wegfallen, die durch die Pflicht zur Abänderung der Kennzeichnung zu Beginn eines jeden Jahres und zur Anpassung der Verpackungen verursacht wurden.

Die Gründung neuer Unternehmen wird durch diese Maßnahme nicht beeinträchtigt.

c) auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft:

Der europäische Herstellerverband schätzt die Kosten der obligatorischen Angabe der Jahreszahl auf jeder PSA auf +/- 5% des Jahresumsatzes. Der Wegfall dieser Ausgaben würde die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhöhen.

d) auf Sicherheit und Gesundheit:

Die Bestimmungen der Richtlinie über Sicherheit und Gesundheit der Nutzer werden nicht beeinträchtigt, sondern verbessert, da alle Mehrdeutigkeiten in bezug auf Haltbarkeit und Verfall der PSA beseitigt werden. Die Pflicht zur Angabe der Nutzungsdauer bei sich durch Gebrauch abnutzenden PSA bzw. des Verfalldatums bei PSA, die einer Alterung ausgesetzt sind, bleibt erhalten.

5. MASSNAHMEN, MIT DENEN DER BESONDEREN LAGE DER KMU RECHNUNG GETRAGEN WERDEN SOLL:

Besondere Maßnahmen für KMU sind nicht vorgesehen.

6. BERATUNG MIT DEN SOZIALPARTNERN:

Die für alle Umsetzungs- und Anwendungsfragen der PSA-Richtlinie zuständige PSA-Arbeitsgruppe des durch die Richtlinie 89/392/EWG eingesetzten Ausschusses hat den Vorschlagsentwurf geprüft.

In der Arbeitsgruppe sind auch die Hersteller und Nutzer vertreten.

a) Hersteller:

- ESF (European Safety Federation)
- FESI (Federation of the European Sporting Goods Industry)
- European Confederation of the Footwear Industry.

b) Nutzer:

- BTS (Bureau technique syndical).

Alle Betroffenen erklärten sich mit dem Vorschlag einverstanden.

ISSN 0256-2383

KOM(95) 552 endg.

DOKUMENTE

DE

06 05

Katalognummer : CB-CO-95-588-DE-C

ISBN 92-77-95868-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg